Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der

Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 35 (2022)

Artikel: Freiheit! Liberté! : Ja - aber welche?

Autor: Hophan, Alfonso C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1036595

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alfonso C. Hophan

Freiheit! Liberté! Ja – aber welche?

Über das vormoderne und moderne Freiheits- und Demokratieverständnis am Beispiel der Glarner Landsgemeinde und dem Untertanengebiet Werdenberg im Jahre 1798.¹

Wir haben heute klare Vorstellungen davon, was die Worte Freiheit. Gleichheit und Demokratie bedeuten.² Als Glarner muss ich eingestehen, dass gerade wir Glarner sehr grosse Stücke auf unsere an der Schlacht bei Näfels (1388) von den Habsburgern erkämpfte Freiheit und das gleichzeitige Aufkommen unserer Landsgemeindedemokratie halten. Umso verblüffender daher die Rolle der Glarner nicht als Freiheitskämpfer gegen die Unterdrückung sondern selber als Unterdrücker. Um mit den Worten des im Glarnerischen Netstal aufgewachsenen Historikers Georg Thürer (1908–2000) zu fragen: «Wie kam es denn, dass die Nachkommen jener, welche die Vögte des Feudalismus verjagt hatten, eines Tages selber Herrschaft ausübten und Vögte in Untertanenlande schickten? War das nicht ein Sün-

Die nachfolgende Untersuchung beruht auf Teilen meiner an der Universität St. Gallen eingereichten und publizierten Masterarbeit mit dem Titel *Die Verfassungsrevolution an der Glarner Landsgemeinde von 1836*, welche nun auf das Beispiel von Werdenberg angewandt wer-

denfall im Paradiese der Freiheit?»3

den.⁴ Ich werde zunächst auf die Revolten der Werdenberger im Ancien Régime eingehen, welche ich dann anhand des vormodernen Freiheitsverständnisses zu deuten versuchen.⁵ In einem zweiten Teil werde ich den Aufstand von 1798 darstellen, welchen ich anhand des modernen Freiheitsverständnisses zu erklären versuche.

Das Ancien Régime

Revolten in Werdenberg

Das Land Glarus erwarb die Grafschaft Werdenberg – «eine sölch hüpsche nutzliche herrschafft, so mynen herren den landtlüthen gar wol anstat», wie es im Alten Landsbuch aus dem 16. Jahrhundert heisst⁶ – am 31. März 1517 zum Kaufpreis von 21 500 Gulden.⁷ Die Grafschaft Werdenberg war das einzige Untertanenland, welches dem Land Glarus allein gehörte.⁸ Es verwaltete die Grafschaft mittels Landvögten, welche «die gesetzgebende, ausübende und richterliche Gewalt verkörperten» und alle drei Jahre entsandt wurden.⁹



Auftritt eines Glarner Landvogtes in Werdenberg (historisierende Xylographie von Emil Rittmeyer, 1884).

Zwei Auszüge zeitgenössischer Dokumente sollen hier pars pro toto genügen, um das Verhältnis zwischen den Glarner Herren und den Werdenberger Untertanen aufzuzeigen. Zum einen der Treueeid, gemäss welchen die Werdenberger schwören mussten:

minen herren von Glaruß, einem ammann unnd rath, ouch ganntzer gmeind, iren frommen, nutz und ehr zu fürderen, iren schadenn ze warnen unnd ze wännden unnd ir ampt ze behalten, so wyt üwer lyb unnd gut lanngt, ouch miner herren, irer lanndtvögten unnd amptlüthen pott und verpott ghorsam unnd gwärtig ze syn. 10

Zum anderen jene formelhafte, den ganzen Briefumschlag jeweils ausfüllende Adresse, welcher sich die Werdenberger be-

dienten, wenn sie sich brieflich an ihre Herren in Glarus wandten:

Denen Hochgeachteten, Hochwohlgebohren, Gestrengen, Vesten, frommen - vornemen – vorsichtig – und Hochweisen Herren, Herren Landtammann und Rath hochlobl. Standts Glarus, Meinen Gnädigen Herren, und Oberen. Glarus.¹¹

Doch kannten die Werdenberger keineswegs nur Unterwürfigkeit. Im Gegenteil: Kaum erworben und obwohl die Werdenberger den Übergang der Herrschaft an das Land Glarus grundsätzlich zu begrüssen schienen,12 begann im Jahre 1525 bereits die erste Revolte, angefacht durch die Reformation und den weite Teile Oberdeutschlands erfassenden Bauernkrieg. 13 Wie der paritätische Glarner Pfarrer und

Anschriften auf Briefumschlägen an Landammann und Rat.



Der sogenannte Freiheitsbrief von 1667 (Landesarchiv Glarus), Darstellung von Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Zwinglischüler Valentin Tschudi (1499-1555) damals in seine Chronik der Reformationsjahre 1521 bis 1533 schrieb:

Unser lüt von Wërdenbërg wurdend auch gerëizt uss der süessi der fryhëit, so sie sachend an den klösterbrecheren, und fiengend an gmëinden [= sich versammeln], welches aber wider iren ëid war.14

Die Süsse der Freiheit! Die Forderungen nach Zehnt-, Fron- und Zinserlass nahm das Land Glarus zum Anlass einer Machtdemonstration, nicht zuletzt, um zu zeigen, dass die Werdenberger nicht länger verarmten Adeligen gegenüberstanden. 15 Nachdem die Revolte gewaltsam niedergeschlagen wurde, verloren die Werdenberger ihre althergebrachte Freiheit, strafwürdige werdenbergische Übeltäter an ihrem eigenen Gericht abzuurteilen. 16

Am 17. Januar 1667 gewährten Landammann und Rat zu Glarus den Werdenbergern eine Erkenntnis von Glarus über vier Beschwerdepunkte der Einwohnerschaft von Werdenberg, ein Dokument, welches als Freiheitsbrief bekannt wurde.¹⁷ Bei dessen Titel werden wir hellhörig: Auch hier wieder Freiheit! Der Brief aber entliess die Werdenberger nicht in «die Freiheit», sondern er beschränkte die Kompetenzen des Landvogts und schützte damit die Gemeinden und Bewohner von Werdenberg vor Übergriffen und beseitigte zudem auch noch Missstände, die sich durch den Zuzug von Glarnern für die Werdenberger Gemeinden ergeben hatten. Die Werdenberger seien, so heisst es im Freiheitsbrief, «bey altem harkhommen, freyheiten unnd rächtsammenen vätterlich zuo manutenieren unnd zuo schirmen». 18 So hatte der Landvogt keinerlei Recht, die Nutzungsordnungen der Gemeinden zu verändern. Selber durfte er kein Vieh auf die Gemeinweiden mehr treiben, hatte auch kein Anrecht mehr auf Holz aus Bannwald und Rheinauen. Zudem durften Glarner nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeinde in Werdenberg wohnhaft werden.19

Doch schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten die Werdenberger aufgrund verschiedener Streitigkeiten mit ihrem Landvogt auf Glarnerischen Befehl verschiedene Dokumente und darunter auch den Freiheitsbrief der Obrigkeit «zur Kontrolle» vorzulegen. Sie bekamen diese nicht mehr zu sehen. Damit begann das, was als «Werdenberger Landhandel» in die Geschichtsschreibung einging und bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt wurde.20

Nachdem die Werdenberger dem neuen Landvogt den Treueeid verweigerten, nach langen Streitigkeiten und gescheiterten Vermittlungsversuchen seitens der Tagsatzung, bediente sich die Glarner Landsgemeinde im Jahre 1721 ihrer, wie sie sagte, «von Gott empfangenen Gewalt» und schritt militärisch gegen Werdenberg ein.²¹ Erneut wurde die Revolte gewaltsam niedergeschlagen: Die Wortführer der Werdenberger wurden verbannt und büssten ihr Vermögen ein. Ein militärischer Auszug der Glarner von 800 Mann zwang die Werdenberger Anfang 1722, ihre Waffen auf das Schloss zu bringen und bedingungslos zu kapitulieren. Alle ihre Briefe und Urkunden wurden als ungültig erklärt und durch eine neue Rechtssammlung ersetzt.²²

Das vormoderne Freiheitsverständnis

Um welche Art von Freiheit ging es in diesen Revolten? Der aus Lausanne stammende Vordenker des politischen Liberalismus Benjamin Constant (1767–1830) unterschied in seiner Rede *De la liberté des Anciens comparée à celle des Modernes* (1819) zweierlei sehr unterschiedliche Verständnisse der Freiheit: die vormoderne Freiheit der Alten, wie sie die Antike und das Mittelalter gekannt hatten, und jene von uns Modernen.²³ Dies bietet einen wertvollen Schlüssel zum Verständnis des soeben Gehörten:

In vormoderner Zeit ging es nicht um eine abstrakte, sondern eine konkrete Freiheit; sie galt nicht für alle, sondern nur für einige. Weil es im Ancien Régime die eine abstrakte Freiheit nicht gab, wird in den Texten der Zeit zumeist auch im Plural von Freiheiten geschrieben. Diese Freiheiten waren aber nicht individuell, galten also nicht dem Einzelnen, sondern kollektiv, weil sie jeweils für alle Mitglieder einer besonderen Gruppe oder Gemeinschaft galten.²⁴ Eine jeweilige solch konkrete und kollektive Freiheit kam einer Gruppe oder Gemeinschaft nicht prinzipiell, also gewissermassen von Natur aus zu, sondern es handelte sich dabei um ein Vorrecht oder Privileg, das einmal hatte erworben werden müssen. Jede einzelne konkrete und kollektive Freiheit beruhte auf einem Rechtsakt von höherer Stelle, die feudale Pyramide hinauf bis zum Kaiser.²⁵ Dieses rechtliche Privileg der «realen genossenschaftlichen Freiheit, also der kollektiven, körperschaftlich oder sippengebundenen Freiheit» konnte fortan innerhalb der Gruppe oder Gemeinschaft gelebt und weitervererbt werden.²⁶ Inhalt dieses kollektiven Freiheitsprivilegs für eine bestimmte Gruppe oder Gemeinschaft war deren Autonomie: Selbstherrschaft im Sinne einer «aktive[n], ständige[n] Teilhabe an der kollektiven Gewalt».²⁷

Es ist diese vormoderne Freiheit, wie sie Constant beschreibt, welche mit Freiheit der alten Eidgenossen gemeint war, wie sie so oft und gerne in Lied und Dichtung angerufen worden ist.²⁸ Frei war in der Alten Eidgenossenschaft, wer einer Gruppe oder Körperschaft angehörte, die sich selber verwalten konnte, das heisst keinen Herr ausser den Kaiser selbst über sich hatte; frei war, wer reichsunmittelbar war.²⁹ Gleichheit gab es in der Alten Eidgenossenschaft auch, jedoch nur innerhalb der privilegierten Gruppe oder Gemeinschaft zwischen den durch dasselbe Privileg gleichgestellten Mitgliedern.³⁰

Das Land Glarus als vormoderne Landsgemeindedemokratie

Mit dem vormodernen Freiheitsbegriff erklärt sich somit auch die scheinbar widersprüchliche Doppelmoral der Glarner. Widersprüchlich ist sie nur, wenn man, frei nach dem Historiker Hans Conrad Peyer (1922–1994), wie «der Schweizer der Gegenwart seine mittelalterlichen Vorväter als gute Demokraten» betrachtet. Die Widersprüche fallen hingegen dahin, wenn wir jenen ebenso verführerischen wie «trügerische[n] Eindruck einer jahrhundertealten Kontinuität» ablegen und der profunden «Andersartigkeit mittelalterlichen Denkens und Handels» Raum geben. 32

Dann nämlich zeigt sich, dass die vormoderne Landsgemeindedemokratie nicht nur kein «Gegenmodell zum feudal geprägten Europa» war, wie dies fälschlicherweise oft angenommen wird, sondern im Gegenteil fest in das ständisch-feudale Denken eingelassen und mit diesem wesensverwandt war.³³ Wie jede andere damalige Herrschaft im Reich musste auch die vormoderne Landsgemeindedemokratie ihre Legitimation aus der gottgewollten ständischen Gesellschaftsordnung ableiten.³⁴ Ausserhalb dieser Ordnung konnte es keine Legitimation geben. Mit dem königlichen Privileg von 1415 erhielten die Glarner Landleute die Maximalsumme der Freiheiten, waren also rechtens Inhaber der landesherrlichen Gewalt und wurden somit - ebenso wie jene in Schwyz – zu einer Art «kollektive[m] Landesfürst».35 Als ein schon früher ererbtes Privileg verstanden die Glarner Landleute ihre freie Landsgemeinde, welche ihre Vorväter in der im Volksbewusstsein als Befreiungskampf mythisierten Schlacht bei Näfels von 1388 erworben hatten, deren «Gottesurteilscharakter» immerzu hervorgezeichnet wurde.³⁶ Diese Gnade Gottes war nachträglich durch das königliche Privileg garantiert worden.³⁷ Weil die Legitimation der eigenen Selbstherrschaft letztlich vom Kaiser kam, verstand sich das Land Glarus wie die Alte Eidgenossenschaft allgemein dem Reiche zugehörig. Noch bis Mitte des 18. Jahrhunderts prangte der Doppeladler des Reichs allenthalben, ohne dass dies je als Widerspruch zur eigenen Souveränität wahrgenommen worden wäre.³⁸

Anwendung auf die Revolten in Werdenberg

Aus diesem vormodernen Freiheits- und Gleichheitsverständnis erklärt sich das

Demokratieverständnis.³⁹ vormoderne Denn dieses soeben beschriebene ererbte Privileg kam allen Glarner Landleuten gleichermassen, als Gleiche des gleichen Standes, zu – aber nur ihnen. 40 Weder galt es für die Frauen des Landes Glarus, noch für die zugezogenen Hintersässen und ihre Kinder.41

Am allerdeutlichsten zeigte sich dies bei den Untertanen, über welche die Glarner ebenso selbstverständlich wie die aristokratischen Stände der Alten Eidgenossenschaft als Ungleiche herrschten.⁴² Die Glarner Landleute verstanden ihre vormoderne Freiheit zugleich auch als Grundlage ihrer Herrschaftsrechte über die verschiedenen Untertanengebiete. So verwies Landammann Johann Peter Zwicki (1692–1779) in einer Eröffnungsrede zur Landsgemeinde auf die Schlacht bei Näfels, «als durch die wir in Stand kommen, nicht nur eigener Herr zu seyn, sondern auch andere zum Teil allein, zum Teil mit andern zu beherrschen». 43 Die Glarner Landleute hinterfragten es nicht, dass man über die Untertanen «genau gleich wie Könige oder adlige Feudalherren regierte und sie wirtschaftlich ausnutzte.»44 Der aus Preussen stammende und für seine Reiseberichte berühmt gewordene Arzt Johann Gottfried Ebel (1764–1830) stellte dies anlässlich seiner Reise durch den Kanton Glarus Ende des 18. Jahrhunderts erstaunt fest:

Was der freie Glarner für sich und seine Mitlandleute mit aller Ausdauer behauptet, verweigert er seinen Nachbarn, deren Landschaften entweder durch Kauf oder Eroberung seinem Vaterlande zugefallen sind.⁴⁵

Selbst wenn man sie darauf hingewiesen hätte, so hätten sie darin keinen Widerspruch gesehen; ja, vielleicht hätte ein an einer ausländischen Universität Studierter sogar auf den Gleichheitssatz des Aristoteles verwiesen, wonach Gleichheit zwar zweifellos gerecht sei, jedoch «nur unter den Ebenbürtigen», weshalb die Ungleichheit «unter den Unebenbürtigen» ebenso zweifellos gerecht sei - werde aber diese Beziehung weggelassen, so komme es zu «einer falschen Auffassung».46 Wagten es aber die nach diesem Verständnis «nicht ebenbürtigen» Untertanen, sich gegen die Herrschaft zu erheben, so «schritt die regierende Landsgemeinde mit einer Härte ein, wie sie die Aristokratien kaum kannten».47 Ebel zweifelte nicht daran, dass der «freie Landmann von Glarus die Landleute jener Distrikte mit Feuer und Schwerd [sic] vertilgen [würde], wenn sie das gleiche Menschenrecht für sich in Ausübung bringen und seiner Herrschaft sich entziehen wollten».48

Die Werdenberger selber wollten aber im 18. Jahrhundert nicht «das gleiche Menschrecht für sich in Ausübung bringen» und stellten sich nicht gegen die Herrschaft an und für sich - aber sie hüteten eifersüchtig und zu Recht ihre eigenen errungenen und verbrieften Freiheiten.⁴⁹ Die Revolten der Jahre 1525 und 1725 waren daher in einem gewissen Sinne «systembedingt, ohne das System wirklich zu gefährden». 50 Denn das Rechtsempfinden der Untertanen schöpfte sich nicht aus einer philosophischen Utopie, welches das geltende System hinterfragte; das Rechtsempfinden der Untertanen diente als Korrektiv vor zu grobem Missbrauch durch die Obrigkeit und wirkte somit systembewahrend.51 Weil es im alten Herkommen gründete, blieb die Legitimation dieser Revolten immer rückwärtsgewandt: Man musste die Obrigkeiten zur Wiederherstellung der «alten Ordnung» zwingen.52

Die Neuzeit

Der deutsche Historiker Reinhart Koselleck (1923-2006) bezeichnete die Zeit zwischen 1750 und 1850 als die «Sattelzeit», die Zeit des Übergangs von der vormodernen zur modernen Welt.53 Mit der Sattelzeit setzt in verschiedenen Begriffen ein Bedeutungswandel ein; eine veritable «Umwerthung aller Werthe», um es mit den berühmten Worten Friedrich Nietzsches (1844-1900) zu sagen.54 Man erkennt dies an der Art und Weise, wie sich die Zeitgenossen an vormals unhinterfragten Dingen zu stossen begannen. Der seinem Hauptwerk nach als der «Arme Mann im Tockenburg» benannte Ulrich Bräker (1735–1798)⁵⁵ konnte sich in seinem Tagebucheintrag vom September 1793 nicht anders als über die Glarner wundern:

Wie kommt es, daß freigeborene Schweizer, die doch selbst wüssen, wie lieb ihnen die Freiheit ist, daß sie noch ihre benachbarten Mitbrüder so despotisch beherrschen können, daß es keinem in Sinn kommt, ihnen auch ein bisgen [sic] mehr Freiheit zu erteilen? Oh, freigeborene Menschen, würdet ihr menschlicher denken!⁵⁶

Was war geschehen? Die Philosophie der Aufklärung schuf auf ursprünglich christlich fundierten, naturrechtlichen Überlegungen ein neues Freiheits- und Gleichheitsverständnis als Reaktion auf den Absolutismus. Dieses moderne Freiheitsverständnis setzte sich mit Denkern wie dem Genfer Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) durch, welcher im ersten Satz seines Du Contrat social ou Principes du droit politique (1762) eine Freiheit und Gleichheit des Menschen postulierte, welche im Widerspruch zur politischen Realität stand: «L'homme est né libre, et partout il est dans les fers.»⁵⁷

Diese moderne Freiheit und Gleichheit waren nicht mehr konkret, sondern abstrakt und universell, denn sie galten von Natur aus, waren dem Menschen angeboren. Die moderne Freiheit ist nicht länger kollektiv, sondern individuell, denn sie kommt nicht mehr der Gemeinschaft, sondern jedem Menschen einzeln zu. Zuletzt handelt es sich bei dieser Freiheit nicht mehr um ein Privileg, sondern um ein Prinzip.58 Da diese moderne Freiheit nicht mehr vom Kaiser kam, sondern dem ewigen Naturrecht entstamme und daher dem Recht gewissermassen vorausging, konnte diese moderne Freiheit nicht länger in einem Rechtsakt als Privileg gewährt, sondern nur festgestellt oder, wie man sagte, «erklärt» und garantiert werden.⁵⁹ So flossen sie in die Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789). Deren erster Artikel hielt - angelehnt an Rousseau - fest: «Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits.»60

So schuf diese moderne Freiheit erstmals eine Privatsphäre, in welche niemand – und am wenigsten der Staat des Ancien Régime – eingreifen konnte. Diese Sphäre wurde durch diverse Teilgehalte der Freiheit abgesichert. Wir kennen diese heute als Grundrechte; Abwehrrechte, welche wir gegen den Staat haben.

Dieses gewandelte Freiheits- und Gleichheitsverständnis führte aber auch dazu, dass mit der Französischen Revolution ein neues, modernes Demokratieverständnis die Bühne der Welt betrat.⁶¹ Denn wenn alle Menschen gleich und frei sind, dann sind alle gleichermassen dazu berufen, an der Demokratie teilzunehmen, ihre Verfassung, ihre Repräsentanten und, je nachdem, ihre Gesetze zu wählen.

Der Kampf für die Freiheit nach 1798

Wie setzte sich das moderne Freiheitsverständnis im Lande Glarus und in Werdenberg durch? Weiteten die Glarner Landleute ihr Privileg der Freiheit auch auf ihre ehemaligen Untertanen aus? Dem grossen Glarner Rechtsgelehrten Johann Jakob Blumer (1819–1875) zufolge war Glarus zu jener Zeit tatsächlich «liberaler als die meisten andern Kantone».62 Zumindest in Worten stimmt dies. So missbilligten die Glarner im Jahre 1795 das bewaffnete Vorgehen der Stadt Zürich gegen die Gemeinde Stäfa anlässlich des «Stäfnerhandels». 63 Als im Jahre 1797 Unruhen in der St. Galler Landschaft begannen, stand «die Regierung von Glarus kräftig ein für die Rechte des Landvolkes gegenüber dem eigensinnigen Fürstabte Pankraz Forster».64 Und als auf Forderungen der Landbewohner hin der Grosse Rat des Standes Basel am 20. Januar 1798 im sogenannten «Freiheitspatent» alle Bürger des Standes für gleichberechtigt erklärte,65 schrieb der Rat in Glarus:

Diese glückliche Grossmuth der Stadt Basel bewundern wir und wünschen sehnlichst, dass dieses grosse Ereigniss auch auf andere Stände eine gesegnete Wirkung üben möge, wodurch fremde Einmischung und unbeschreibliches Elend und Unglück noch zur Zeit abgeleitet würde und die Ruhe und Wohlfahrt unsers Vaterlandes unter Gottes Obsorge forthin aufrecht erhalten bliebe.66

Doch die Freiheit gaben die Glarner Landleute den Werdenbergern nicht von sich aus. Es scheint, dass die gewandelte Grosswetterlage den Glarnern nicht bewusst war. Anderswo fühlte man sie stark, wie dies aus den Worten eines Werdenbergers hervorgeht:

Da säuselt von Westen her ein laues Windchen mit warmem Regenschauer, Alles erquickend, das Ganze zu neuem Leben erweckend. Die Samenkörner schwellen an und schlagen aus, Knospen spriessen, Blumen blühen. Der Baum der Freiheit fängt an, Wurzeln zu treiben, er entfaltet mächtige Äste. Über den Jura her schallt es ‹liberté! égalité!>, und Freiheit und Gleichheit echot es auf unseren Bergen, ins unseren Tälern, in den Herzen der nach Freiheit schmachtenden Werdenberger.67

Es säuselte aber nicht nur ein Windchen, sondern es rasselten die Säbel. Als die französischen Truppen in das Gebiet der Alten Eidgenossenschaft einfielen, als Stand nach Stand kapitulierte und Bern am Grauholz verlor, erhoben sich überall die Untertanengebiete.⁶⁸ So auch die Werdenberger. Es handelte sich aber nicht mehr um eine Revolte gegen einen missbräuchlichen Landvogt; diesmal hatte der Widerstand eine andere, eine systemtranszendierende Qualität. Die «traditionellen Formen lokaler, von bäuerlichen Forderungen dominierten Revolten» wurden gesprengt, indem dieser Widerstand von einer alphabetisierten gewerblich-industriellen Oberschicht des ländlichen und landstädtischen Bürgertums getragen wurde, welches sich durch das alte Regime in seiner wirtschaftlichen und politischen Entfaltung behindert sah und «seine Argumente aus dem Fundus der Revolutionsrhethorik zu schöpfen begann». 69 Dieter Schindler (*1953) hat diesen Machtgewinn der ländlichen Oberschicht für Werdenberg in seinem wertvollen Buch anschaulich dargelegt.⁷⁰

Ein solcher war der aus Grabs stammende Marx Vetsch (1759-1813), ehemals Schneider und Landrichter der Glarner Landvogtei, welcher am medizinisch-chirurgischen Institut in Zürich studiert hatte (siehe dazu auch das Bild im Beitrag von Max Lemmenmeier auf Seite 144 in diesem Buch).⁷¹ Als die Werdenberger Anfang Februar 1798 sich zu einer Landsgemeinde versammelten und beschlossen, vom Lande Glarus die Freiheit zu verlangen, wurde er dazu ausersehen, «den Umständen angemessenes Schreiben an Glarus abzufassen».72 Mit seinen zwei Supplikationsadressen an den Hochlöblichen Kanton Glarus von den Gemeinden in Werdenberg (1798) wurde er zum «Anführer der Freiheitsbewegung in der Landvogtei Werdenberg».⁷³

Die erste Supplikationsadresse wurde am 4. Februar 1798 versandt.74 Darin wird die dem Ancien Régime so selbstverständliche Ungleichbehandlung als Despotismus verschrien:

Wir waren immer nur das Machwerk der überwiegenden Macht; der Koloß des Despotismus veräußerte durch Gewerb und Handelschaft unser angebohrnes natürliches Menschenrecht.75

Natürliches Menschenrecht, schreibt Vetsch. Hier geht es nicht länger um konkrete Rechte, sondern um abstrakte Ideale. Gefordert werden darum auch nicht länger alte, verbriefte Freiheiten, sondern eine natürliche Freiheit:

Durch diese Beispiele, und durch das Gefühl, daß wir weder von Natur, noch durch ein niederträchtiges Verhalten, jenen nachgesetzt seyen, geweckt, verlangt nun auch, Hochwohlgebohrne Herren! Das werdenbergische Volk einhellig seine natürliche Freiheit und Unabhängigkeit; ein Recht, das uns eben sowohl von Gott gegeben und der Natur angebohren ist, als denen, die dasselbe schon erlangt haben. Ihrem Zeitalter ward es vorbehalten, die Ehre zu erwerben, Ihrer unterwürfigen Menschheit ihre Rechte wieder einzuräumen.⁷⁶

Und zum Schluss wird die Forderung nach moderner Freiheit begrifflich mit der vormodernen Freiheit der Glarner verwoben. Vetsch verwechselte hier nichts, sondern er spielte sehr geschickt mit der doppelten Bedeutung des Wortes:

Wir begehren dies von Ihnen um so freimüthiger, da wir von Ihnen, als einem freien Volke, abhangen, das die Früchte seiner edlen Freiheit schon Jahrhunderte genoß, also den hohen Werth derselben, und das erhabenste Grundgesetz aller religiösen Gesezze [sic] kennt: «Was Ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut auch ihr ihnen; den das ist das Gesatz und die Propheten.» [...] Wir sind überzeugt, daß ein Volk von so edlen Grundsätzen, wie das Glarnervolk ist, sein Glück nicht dem Herrscherinteresse verdankt, und die Freiheit, die es selbst so hoch schäzt, auch andern Nebenmenschen, seinen Brüdern, die so lange dienstbar waren, nicht mißgönnt.⁷⁷

Der «schlecht beratene Glarner Rat» glaubte noch, auf eine solche Forderung nicht eingehen zu müssen und bezeichnete es als ein «Muster von Unsittlichkeit und Verletzung allen Anstandes in Sprache und Inhalt». 78 Es hiess: «Man wird den Herren keine Antwort erteilen, bis sie einen gemäßigteren Ton und anständigere Wünsche vorbringen!»⁷⁹ Doch der politische Druck der Situation zwang sie zu Eingeständnissen, und so wurden die Werdenberger aufgefordert, ihre Wünsche genauer zu umschreiben.⁸⁰ Am 16. Februar 1798 überbrachte Markus Vetsch die zweite, ebenfalls von ihm ausgefertigte Supplikationsadresse

persönlich nach Glarus. Selbige wurde gleichzeitig als Druck im ganzen Werdenberg verteilt.81

Der Ton darin war ein anderer. Einerseits mit Verweis auf das knapp 300-jährige Untertanenverhältnis und die erlittene Unbill82 und andererseits auf das gewandelte Verständnis:

Die Umstände haben sich nun von selbsten geändert. - an allen Orten ist izt [sic] das Gefühl von Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Christenpflicht aus seinem langen Schlummer aufgewacht. - Völker bieten sich gegenseitig die Hände von einem Druck befreit zu werden, den sie länger nicht mehr ertragen konnten. - Schon so viele Regenten und Beherrscher sind bereits mit Beispielen denen vorangegangen, die sich noch länger bedenkten, ihren Untergebenen Erlösung und Freiheit darzubieten - dieselben als gleiche Brüder freudig zu umarmen, sie die angebohrnen Rechte wieder geniessen zu lassen, die ihnen wirklich zugehören, und die von Niemanden für die Nachwelt, für geltend, verkauft und veräussert werden können.83

Die Situation wurde unhaltbar, insbesondere auch, da sich die Glarner im Vorfeld so freiheitsliebend dargestellt hatten. In einem Brief vom 8. Februar 1798 wunderte sich der Glarner Pfarrer Johann Rudolf Steinmüller (1773–1835) gegenüber seinem Freund Hans Konrad Escher (1776-1823), welcher der Nachwelt mit dem Titel «von der Linth» bekannt ist, «ob man so lange damit [zaudert], bis der hohe Stand Zürich uns das Gegenrecht hält, und uns, die wir andern Reglen [sic] vorzuschreiben wagten die wir selben nicht befolgen, auf unsere unconsequente Handlungsart aufmerksam macht - das Viele nebst mir von ganzem Herzen wünschten».84

Nicht auf Anraten eines Mitstandes hin, sondern unter dem Druck der französischen Kriegserfolge⁸⁵ erklärten an der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 11. März 1798 «landammann und rath und sämmtliche gemeine landleüte des standes Glarus» die Werdenberger «für ein freyes und unabhängiges volk», welches nunmehr «als Schweizer treü bleiben und in allen auszügen nach mehrzahl ihrer mannschaft zur sicherheit der ganzen Eidgenoßenschaft sich bestmöglichst vertheidigen» sollte.86 Die Glarner Landleute verzichteten darüber hinaus auf «alle Herrschaftsrechte, welche sie in den Vogteien Thurgau, Rheinthal, Sargans, Baden und Unter- und Ober-Freiamt, Lauis, Mendris, Mainthal, Luggarus, Utznach, Gaster und Weesen, Werdenberg und Gams besessen hatten». Johann Jakob Blumer sieht klar, dass das «Verdienst dieser Feilassungsbeschlüsse [...] nicht allzuhoch anzuschlagen [ist], weil sie erst zu einer Zeit erfolgen, wo die Franzosen bereits in die Schweiz eingedrungen waren und man zur Vertheidigung der bedrohten Unahängigkeit der bereitwilligen Kriegshülfe der ehemaligen Unterthanen nicht entbehren konnte. [...] In dem Augenblicke aber, wo der Feind bereits vor den Thoren stand, erschienen alle Concessionen, welche die bisherigen Herrscher endlich zu machen sich entschlossen, als verspätet».87

Zu spät war es für die Glarner Landleute auch, sich nun noch als gute Demokraten zeigen zu wollen, indem man den Franzosen gegenüber hervorstrich, dass die eigene Regierungsform «ja weder aristokratisch noch oligarchisch» sei. 88 An der am 5. April 1798 in Schwyz zusammengetretenen Konferenz der demokratischen Stände schickte man eine Bittschrift mit dem folgenden Wortlaut nach Paris:

Erlaubet, Bürger Direktoren, dass wir freimüthig Euch fragen, was Ihr denn in dieser

unseren Verfassung findet, das gegen die Grundsätze der Eurigen anstosse. Könnte wohl ein Regierungsplan entworfen werden, nach welchem die Souveränität so ausschliesslich in den Händen des Volkes läge, wo zwischen allen Ständen eine vollkommnere Gleichheit herrschte, wo jedes einzelne Glied eine ausgedehntere Freiheit genösse? [...] Wir, das gesammte Volk dieser Länder, dessen Souveränität zu respektiren Ihr so oft versprachet, machen den Landesherrn unsrer kleinen Staaten aus; wir setzen und entsetzen nach unsrer Willkür unsre Vorgesetzten; die Abtheilungen unsrer Kantone erwählen unsre Räthe, die unsere Stellvertreter sind. Diess ist, Büger Direktoren! in Kürze der Inbegriff unsrer Regierungsform; ruhet sie nicht auf eben der Grundlage, auf welche die Eurige gebaut ist?89

Nein, das tat sie nicht. Das wussten die Glarner, und es liessen sich auch die fünf Mitglieder des Direktoriums nicht blenden. Mit dem Einmarsch der französischen Streitkräfte in die Eidgenossenschaft und der Ausrufung der Helvetischen Republik durch Peter Ochs am 12. April 1798 war es geschehen: Eine Staatsform und ein gesamtes Zeitalter mitsamt seinen eigentümlichen Überzeugungen war in sich zusammengebrochen. Der letzte Glarner Landvogt, Johann Heinrich Freitag (1735–1799), stahl sich – einer lokalen Erzählung zufolge⁹⁰ – bei Nacht und Nebel davon, wobei ihm einige, die ihn durchs Städtlein gehen sahen, zuriefen: «Adieu, Freitägli, es ist Zeit, dass du gehst, wir wollen auch mal Samstag haben!»91

Schluss

Was folgte, war indes kein ewiger Samstag. Kurzfristig hat, wie Dieter Schindler eindrücklich darlegt, die Befreiung aus der

Glarner Herrschaft an der internen soziopolitischen Struktur Werdenbergs wenig geändert.92 Es besetzten dieselben Familien, welche bereits unter der Glarner Herrschaft subaltern Führungsaufgaben übernommen hatten, die führenden Posten in der neugewonnenen Freiheit; so wurde etwa der ehemalige Landrichter Marx Vetsch Friedensrichter, Schulratspräsident und Kantonsrat des neu gegründeten Kantons St. Gallen.⁹³ Gleichzeitig stürzte die neu gewonnene Freiheit die Kleinbauern Werdenbergs, welche im September 1798 die französischen Soldaten zunächst noch als «liebe Gäste, nach denen man sich so lange gesehnt» begrüsst hatten,94 in ein tiefes Elend:

Die Franzosen verlangten gute Behandlung; einzelne waren gewaltthätig mit den Kostleuten und verlangten immer Wein, Fleisch etc. [...] In vielen Häusern mussten die Eltern und Kindern im Stroh und auf dem harten Boden liegen, während die Franzosen im Bette schliefen. [...] Die Vorräthe waren dahin; alles war theurer; es herrschte bittere Noth. [...] Der General verpflichtete nun die Bürger, die Soldaten keinen Hunger leiden zu lassen, sonst stehe er für nichts gut.95

Verschlimmert wurde dieses kriegsbedingte Elend durch den privatrechtlichen Loskauf der Weidenrechte im Jahre 1800, was den meisten von ihnen «jene Form der Landwirtschaft verunmöglichte, die sie bis anhin betrieben hatten».96

Wie die Israeliten, welche Mose aus Ägypten in die Freiheit einer 40-jährigen Wanderung durch die Wüste herausgeführt hatte (Numeri 14,34), so mussten auch die Werdenberger feststellen, dass mit einem modernen Freiheitsbegriff keineswegs alles paradiesisch geworden war. Nicht die biblischen 40, sondern sogar 50 Jahre dauerte es, bis der Samen der modernen Freiheit, welcher 1798 gelegt wurde,

der Bundesverfassung von 1848 in schliesslich aufgehen konnte. Diesmal nicht mehr nur für einige, sondern für alle - für die Werdenberger ebenso wie für die Glarner.

Alfonso C. Hophan, 1992, aus Näfels (Glarus Nord), hat an der Universität St. Gallen bei Prof. Dr. Lukas Gschwend doktoriert. Dieser Aufsatz stützt sich auf seine rechtsgeschichtliche Masterarbeit. Die Verfassungsrevolution an der Glarner Landsgemeinde von 1836, welche 2021 im Dike Verlag erschienen ist.

Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Aufsatz wurde anlässlich der am 21. April 2022 gehaltenen Jahresversammlung des Historischen Vereins der Region Werdenberg (HVW) im Buchserhof, in Buchs (SG). Der Vortragsstil wurde beibehalten.
- 2 Vgl. Küng 1990, S. 35; Möckli 1987, S. 10.
- 3 Thürer 1991, S. 23.
- 4 Der vorliegende Aufsatz stützt sich im Wesentlichen auf die an der Universität St. Gallen eingereichten und publizierten Masterarbeit des Verfassers: Alfonso C. Hophan, Die Verfassungsrevolution an der Glarner Landsgemeinde von 1836 - Ein Beitrag zur Glarner Demokratie- und Verfassungsgeschichte, Zürich/St. Gallen 2021. Sätze und Passagen aus der Masterarbeit sind hier teilweise wörtlich wiedergegeben, ohne dass jedoch ein entsprechender Eigenverweis in den Fussnoten erfolgt. Der allgemeine Deklarationshinweis erfolgt hier, um nachfolgend Eigenzitate zu vermeiden.
- 5 Für weitere Literatur sei auf die hervorragenden Aufsätze in den Werdenberger Jahrbüchern Bd. 11 (1998) und 18 (2005) verwiesen.
- 6 Zit. in SSRQ GL 2, S. 665.
- **7** Der Kaufvertrag findet sich im Landesarchiv Glarus (nachfolgend: LAGL), Signatur: AG III.2405:013. Die Abschrift findet sich in SSRQ SG III/4, S. 104), digital einsehbar unter: www.ssrg-sds-fds.ch/exist/ apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_104_1.xml; vgl. auch Thürer 1991, S. 25; vgl. Winteler 1923, S. 16.
- 8 Vgl. Thürer 1991, S. 25.
- 9 Zu den Landvögten vgl. Winteler 1923, S. 62 ff.; Schindler 1986, S. 191 ff.
- 10 Eid der Einwohner von Werdenberg mit einer Ordnung zur Wahrung des Friedens, in: SSRQ SG III/4, S. 129, digital abrufbar unter: www.ssrq-sdsfds.ch/exist/apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_129_1. xml?odd=ssrq.odd&view=body.
- 11 Zit. in Schindler 1986, S. 268.
- 12 Vgl. Tschirky 2004, S. 61; Winteler 1923, S. 17.
- 13 Vgl. Winteler 1923, S. 17 ff.; zum Bauernkrieg vgl. von Rütte 2016.
- **14** Tschudi 1853, S. 338; zit. auch in Winteler 1923,

- S. 18; Tschirky 2004, S. 61. Zur Person von Valentin Tschudi vgl. Feller-Vest 2014.
- 15 Vgl. Schindler 1986, S. 147.
- 16 Vgl. Tschirky 2004, S. 61.
- 17 Das Original befindet sich im LAGL, Signatur: AG III.2421:002. Für eine Abschrift vgl. SSRQ SG III/4, S. 194, digital einsehbar unter: www.ssrq-sds-fds. ch/exist/apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_194_1.xml.
- 18 Vgl. Anm. 15.
- 19 Vgl. dazu Schindler 1986, S. 148.
- 20 Vgl. Würgler 2013; Tschirky, S. 66 ff.; ältere Quellen, aber noch immer hervorragend: Hilty 1875, S. 156; Hilty 1878, S. 41-44; vgl. auch Bluntschli 1846, S. 441-443
- 21 Zit. in Ryffel 1904, S. 142.
- 22 Vgl. Thürer 1991, S. 25-26
- 23 Vgl. Constant 1819; Fleiner 1941, S. 131–132; Schmid 2020, S. 287, Rz. 1; zur Person Constansts val. Hofmann 2005.
- 24 Vgl. statt vieler Pahud de Mortanges 2017, S. 74, Rz. 99; Graber 2013, S. 14; Giacometti 1941, S. 548.
- 25 Vgl. Maissen 2015, S. 191.
- 26 Vgl. Thürer 1991, S. 23; Kölz 1992 I, S. 6; Schmid 2020, S. 287-288; Pahud de Mortanges 2017, S. 74, Rz. 99.
- 27 Fleiner 1941, S. 131–132.
- 28 Zum Freiheitsverständnis der alten Eidgenossen vgl. Giacometti 1941, S. 548; Riklin/Möckli 1983, S. 21-22; Kölz 1992 I, S. 325.
- 29 Vgl. Hilty 1875, S. 35, 38.
- 30 Vgl. Maissen 2015, S. 191-192; Suter 2004, S. 251; Riklin/Möckli 1983, S. 41, Fn. 145.
- 31 Peyer 1978, S. 54.
- 32 Kamm 2010, S. 8.
- 33 Suter 2016: Demokratie; Suter 2004, S. 252; Suter 2014, S. 369; Pahud de Mortanges 2017, S. 74, Rz. 99; Maissen 2015, S. 155.
- 34 Suter 2016.
- 35 Pahud de Mortanges 2017, S. 74, Rz. 99; die Bezeichnug entstammt der Landespunkte von Schwyz (1719), zit. in Kölz 1992 II, S. 3; vgl. auch Schmid 2020, S. 289, Rz. 3; Graber 2013, S. 13-14.
- 36 Vgl. Meyer 1988, S. 91.
- **37** Vgl. Suter 2016.
- 38 Vgl. allgemein für die Alte Eidgenossenschaft Maissen 2008, S. 167-175; vgl. Hilty 1875, S. 39; Pahud de Mortanges 2017, S. 64, Rz. 86; für die Länderorte vgl. Maissen 2013; für Glarus vgl. Winteler 1954 I, S. 195.
- 39 Vgl. Suter 2004; Suter 2016.
- 40 Vgl. Suter 2014, S. 369. Die Rechte eines Landmanns zusammengefasst bei Ebel 1802, S. 321.
- 41 Vgl. Maissen 2015, S. 153; Pahud de Mortanges 2017, S. 74, Rz. 99.
- 42 Vgl. Riklin/Möckli 1983, S. 34; vgl. Suter 2004, S. 251; vgl. Hilty 1875, S. 149-150.

- 43 Zit. in Vischer 1952, S. 60.
- 44 Suter 2016; Graber 2013, S. 14.
- 45 Vgl. Ebel 1802, S. 336; Peyer 1978, S. 55.
- 46 Aristoteles 1996, 1280a 10, S. 116.
- 47 Ryffel 1904, S. 143; Küng 1990, S. 52.
- 48 Ebel 1802, S. 336.
- 49 Vgl. Tschirky 2004, S. 61; vgl. auch Peyer 1978, S. 137.
- 50 Guggenbühl 2006, S. 482
- 51 Vgl. Schindler 1986, S. 189-190.
- 52 Vgl. Guggenbühl 2006, S. 482.
- 53 Vgl. Guggenbühl 2006, S. 473 ff.; zum Begriff vgl. Speich-Chassé 2013, S. 1.
- 54 Nietzsche 1999, S. 365.
- 55 Zur Person vgl. Thürer 2004.
- **56** Zit. in Winteler 1954 II, S. 251.
- 57 Rousseau 1762, liv. I, chap. I, S. 190.
- **58** Vgl. Maissen 2015, S. 192.
- 59 Vgl. Kölz 1992 I, S. 67; vgl. auch Böckenförde 1999, S. 15-16.
- 60 Zit. in Kölz 1992 II, S. 31
- 61 Vgl. Hilty 1878, S. 25; Kölz 1992 I, S. 67.
- 62 Blumer 1867, S. 69.
- 63 Vgl. Blumer 1867, S. 68; Stauffacher 1989, S. 174; zum Stäfnerhandel vgl. Schmid 2012.
- 64 Vgl. Blumer 1867, S. 68; Stauffacher 1989, S. 173-174.
- 65 Vgl. Manz 2016; vgl. auch Schweizer 2017, S. 18.
- 66 Zit. in Blumer 1867, S. 73-74.
- 67 Zit. in Schlaginhaufen 1997, S. 21; Schindler 1986, S. 325.
- 68 Vgl. Heusler 1920, S. 306
- 69 Guggenbühl 2016, S. 482
- **70** Vgl. Schindler 1986, insb. S. 331–333.
- 71 Reich 2014.
- 72 Senn 1860, S. 308.
- 73 Reich 2014.
- 74 Vgl. Senn 1860, S. 308-311. Senn (1860) schreibt 11. Februar 1798, obwohl es sich Malamud zufolge «um einen Druckfehler handeln muss und es sich um das erste Bittschreiben vom 4. Februar handelt [...]. Der Irrtum bei Senn besteht bereits im zeitgenössischen Druck, der ihm wohl als Vorlage diente. Da das zweite Bittschreiben als Antwort von Glarus auf das erste Bittschreiben erfolgt, muss das Datum im zeitgenössischen Druck falsch sein» (vgl. Kommentar zu SSRQ SG III/4, S. 258, digital abrufbar unter: www.ssrq-sds-fds.ch/exist/ apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_258.xml?odd= ssrq.odd).
- 75 Erste Supplikationsadresse vom 4. Februar 1798, zit. in Senn 1860, S. 309.
- 76 Erste Supplikationsadresse vom 4. Februar 1798, zit. in Senn 1860, S. 309.
- 77 Erste Supplikationsadresse vom 4. Februar 1798, zit. in Senn 1860, S. 310.
- **78** Zit. in Winteler 1954 II, S. 259.
- 79 Zit. in Winteler 1954 II, S. 259.

- 80 Vgl. Winteler 1954 II, S. 259.
- 81 Vgl. Senn 1860, S. 315.
- 82 Zweite Supplikationsadresse vom 16. Februar 1798, zit. in Senn 1860, S. 314.
- 83 Zweite Supplikationsadresse vom 16. Februar 1798, zit. in Senn 1860, S. 314.
- 84 Zit. in Stauffacher 1989, S. 174.
- 85 Vgl. Schlaginhaufen 1997, S. 22; Maissen 2019, S. 159
- 86 Das Dokument befindet sich im St. Galler Staatsarchiv (StASG), Signatur: StASG HA R.1-0-3d. Es ist abgedruckt in SSRQ SG III/4, S. 258, digital abrufbar unter: www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_258.xml?odd=ssrq.odd.
- 87 Blumer 1867, S. 74–75; Schweizer 2017, S. 19.
- 88 Zit. in Blumer 1867, S. 81-82; zit. auch in Schweizer 2017, S. 58.
- 89 Zit. in Blumer 1867, S. 78-79; vgl. Suter 2004,
- 90 Es findet sich in den Quellen keinen Beleg dazu; vgl. Sybille Malamud in Kommentar zu SSRQ SG III/4, S. 258, digital aufrufbar unter: www.ssrgsds-fds.ch/exist/apps/ssrq/SG/SSRQ_SG_III_4_258. xml; so übernommen aber bspw. in Schlaginhaufen 1997, S. 22-23.
- 91 Zit. in Schindler 1986, S. 326.
- 92 Schindler 1986, S. 331.
- 93 Schindler 1986, S. 331.
- 94 Senn 1860, S. 339-340.
- 95 Senn 1860, S. 340-341.
- 96 Vgl. Schindler 1986, S. 329.

Quellen

SSRQ GL 2

Fritz Stucki (Hrsg.): Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bd. II: Einzelbeschlüsse bis 1679, Aarau 1984, digital abrufbar unter www.ssrq-sds-fds.ch/online/GL_1.2/GL_1.2.pdf. [Stand: 14.06.2022].

SSRQ SG III/4

Sybille Malamud (Hrsg.): Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Bd. 4: Die Rechtsquellen der Region Werdenberg: Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Hohensax-Gams, Basel 2020, digital einsehbar unter: www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ ssrq/?kanton=SG. [Stand: 14.06.2022].

Literatur

Aristoteles 1996

Aristoteles: Politik, Zürich/München 1996.

Blumer 1867

Johann Blumer Jakob: Der Kanton Glarus in der Revolution vom Jahr 1798, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Drittes Heft, Historischer Verein des Kantons Glarus (Hrsg.), Zürich/Glarus 1867, S. 67-96, digital abrufbar unter www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001: 1867:3#73. [Stand: 14.06.2022].

Bluntschli 1846

Johann Caspar Bluntschli: Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart, Erster Band: Geschichtliche Darstellung, Zürich 1846.

Böckenförde 1999

Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, in: Staat, Nation, Europa - Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Böckenförde Ernst-Wolfgang, Frankfurt am Main 1999, S. 11-24.

Contant 1819

Benjamin Constant: De la liberté des Anciens comparée à celle des Modernes - Discours prononcé à l'Athénée royal à Paris en 1819, digital abrufbar unter www.cercleconstant.ch/de-la-liberte-desanciens-comparee-a-celle-des-modernes/. [Stand: 14.06.2022].

Ebel 1802

Johann Gottfried Ebel: Schilderung der Gebirgsvölker der Schweitz, Zweiter Teil: Schilderung des Gebirgsvolkes vom Kanton Glarus und der Vogteien Uznach, Gaster, Sargans, Werdenberg, Sax und Rheinthal, des Toggenburgs, der alten Landschaft, der Stadt St. Gallen und des östlichen Theils des Kantons Zürich, Leipzig 1802.

Feller-Vest 2014

Veronika Feller-Vest, Valentin Tschudi, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 7.01.2014, digital abrufbar unter: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/018749/ 2014-01-07/. [Stand: 14.06.2022].

Fleiner 1941

Fritz Fleiner: Die Staatsauffassung der Franzosen, in: Ausgewählte Schriften und Reden, Fleiner Fritz, Zürich 1941, S. 120-137.

Giacometti 1941

Zaccaria Giacometti: Das Staatsrecht der Schweizerischen Kantone, Zürich 1941.

Graber 2013

Rolf Graber: Wege zur direkten Demokratie in der Schweiz. Eine kommentierte Quellenauswahl von der Frühzeit bis 1874, Wien/Köln/Weimar 2013.

Graber 2017

Rolf Graber: Demokratie und Revolten - Die Entstehung der direkten Demokratie in der Schweiz, 2. Aufl., Zürich 2017.

Guggenbühl 2006

Christoph Guggenbühl: Schweiz, in: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 1: Um 1800, Peter Brandt/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilch (Hrsg.), Bonn 2006.

Andreas Heusler: Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920.

Hofmann 2005

Etienne Hofmann: Constant, Benjamin (in der Übersetzung von Ansgar Wildermann), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 10.08.2005, digital abrufbar unter https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016052/2005-08-10/. [Stand: 14.06.2022].

Hilty 1875

Carl Hilty: Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft, Bern 1875.

Hilty 1878

Carl Hilty: Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878.

Kamm 2010

Rolf Kamm: Glarus zwischen Habsburg und Zürich – Die Entstehung des Landes im Spätmittelalter, Baden 2010.

Kley 2020

Andreas Kley: Verfassungsgeschichte der Neuzeit – Grossbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz, 4. Aufl., Bern 2020.

Kölz 1992 I

Alfred Kölz: Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.

Kölz 1992 II

Alfred Kölz: Quellenbuch zur Neueren Schweizerischen Verfassungsgeschichte – Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.

Küng 1990

Josef Küng: Landsgemeinde – Demokratie im Wandel der Zeit (Historische und politische Aspekte zu den Landsgemeinden von Appenzell Innerrhoden und der übrigen Schweizen), in: Innerrhoder Geschichtsfreund, 33. Heft, Historischer Verein Appenzell (Hrsg.), Appenzell 1990, S. 33–67, digital abrufbar unter www.e-periodica.ch/digbib/view? pid=igf-001:1990:33#41. [Stand: 14.06.2022].

Maissen 2008

Thomas Maissen: Die Geburt der Republic – Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Göttingen 2008.

Maissen 2013

Thomas Maissen: Die Souveränitätskonzeption in der frühen Neuzeit, in: Souveränität (Artikel), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 08.01.2013, digital abrufbar unter https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026456/2013-01-08/. [Stand: 14.06.2022].

Maissen 2015

Thomas Maissen: Schweizer Heldengeschichten und was dahintersteckt, 5. Aufl., Baden 2015.

Maissen 2019

Thomas Maissen: Geschichte der Schweiz, 6. Aufl., Baden 2019.

Manz 2016

Matthias Manz: Von der Helvetik bis zur Kantonstrennung (1798–1833), in: Basel (Kanton), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 13.01.2016, digital abrufbar unter: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007387/2016-01-13/#HVonderH elvetikbiszurKantonstrennung281798-183329. [Stand: 14.06.2022].

Meyer 1988

Werner Meyer: Bemerkungen zur Schlacht bei Näfels, in: Fry! Fry! Das Land Glarus und die werdende Eidgenossenschaft zwischen 1351 und 1388, Neujahrsbote für das Glarner Hinterland (Grosstal und Sernftal). Sonderausgabe zur 600-Jahrfeier der Schlacht bei Näfels, Heinrich Stüssi et al. (Hrsg.), Glarus 1988, S. 76–91.

Möckli 1987

Silvano Möckli: Die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien, in: Staat und Politik, Bd. 34, Reich et al. (Hrsg.), Bern 1987.

Nietzsche 1999

Friedrich Nietzsche: Der Fall Wagner/Götzen-Dämmerung/Der Antichrist/Ecce homo/Dionysos-Dithyramber/Nietzsche contra Wagner, Kritische Studienausgabe, Bd. 6 (KSA 6), Giorgio Colli/Mazzino Montinari (Hrsg.), München 1999.

Pahud de Mortanges 2017

René Pahud de Mortanges: Schweizerische Rechtsgeschichte – Ein Grundriss, 2. Aufl., Zürich/ St. Gallen 2017.

Peyer 1978

Hans Conrad Peyer: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.

Reich 2014

Jakob Reich Hans: Marx Vetsch, in: HLS, Version vom 21.01.2014, digital abrufbar unter: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/014682/2014-01-21/. [Stand: 14.06.2022].

Riklin/Möckli 1983

Alois Riklin/Silvano Möckli: Werden und Wandel der schweizerischen Staatsidee, in: Handbuch Politisches System der Schweiz – Bd. 1: Grundlagen, Riklin Alois (Hrsg.), Bern/Stuttgart 1983, S. 9–118.

Rousseau 1762

Jean-Jacques Rousseau, Du Contrat Social ou Principes du Droit Politique, digital abrufbar unter www.rousseauonline.ch/Text/du-contrat-social-ou-principes-du-droit-politique.php#heading_id_3. [Stand: 14.06.2022].

von Rütte 2016

Hans von Rütte: Bauernkrieg (1525), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 03.12.2016, digital abrufbar unter: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016525/2016-02-03/. [Stand: 14.06.2022]

Ryffel 1904

Heinrich Ryffel: Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904.

Schindler 1986

Dieter Schindler: Werdenberg als Glarner Landvogtei - Untertanen, ländliche Oberschicht und fremde Herren im 18. Jahrhundert, Buchs 1986.

Schlaginhaufen 1997

Ulrich Schlaginhaufen: Der Untergang der Alten Eidgenossenschaft aus der Sicht der Landvogteien, in: Historisch-Heimatkundliche Vereinigung des Bezirks Werdenberg (Hrsg.), Werdenberger Jahrbuch, Bd. 11, Buchs 1997.

Schmid 2012

Bruno Schmid, Stäfnerhandel, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 27.02.2012, digital einsehbar unter: https://hls-dhs-dss.ch/de/ articles/017215/2012-02-27/ [Stand: 14.06.2022].

Schmid 2020

Stefan G. Schmid: Entstehung und Entwicklung der Demokratie in der Schweiz, in: Verfassungsrecht der Schweiz, Bd. 1: Grundlagen, Demokratie, Föderalismus, Diggelmann Oliver/Hertig Randall Maya/Schindler Benjamin (Hrsg.), Zürich/Basel/ Genf 2020, S. 287-316.

Schweizer 2017

Rainer J. Schweizer: Staatsumbruch, Besatzung und Kriegszeit im Glarnerland – Die Jahre 1797 bis 1802 aus staats- und völkerrechtlicher Sicht, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 97, Historischer Verein des Kantons Glarus (Hrsg.), Näfels 2017, S. 9-87, digital abrufbar unter www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001: 2017:97#11. [Stand: 14.06.2022].

Senn 1860

Nikolaus Senn: Werdenberger Chronik - Ein Beitrag zur Geschichte der Kantone St. Gallen und Glarus, Chur 1860.

Speich-Chassé 2013

Daniel Speich Chassé: Glarus in der Sattelzeit -Zum Wandel des Staatsverständnisses um 1800, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 93, Historischer Verein des Kantons Glarus (Hrsg.), Näfels 2013, S. 125-141, digital abrufbar unter www.e-periodica.ch/digbib/view?pid= hvg-001:2013:93#130. [Stand: 14.06.2022].

Stauffacher 1989

Hans Rudolf Stauffacher: Herrschaft und Landsgemeinde - Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution, Glarus 1989.

Suter 2004

Andreas Suter: Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31/2004, Heft 2, S. 231-254.

Andreas Suter: Direkte Demokratie, in: Die Geschichte der Schweiz, Kreis Georg (Hrsg.) Basel 2014, S. 366.

Suter 2016

Andreas Suter: Demokratie, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 13.04.2016,

digital abrufbar unter https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009926/2016-04-13/. [Stand: 14.06.2022].

Thürer 1991

Georg Thürer: Glarner Untertanengebiete, in: Glarus und die Schweiz - Streiflichter auf wechselseitige Beziehungen, Davatz Jürg (Hrsg.), Glarus 1991, S. 23-30.

Thürer 2004

Georg Thürer: Ulrich Bräker, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 19.08.2004, digital abrufbar unter: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011590/2004-08-19/. [Stand: 14.06.2022].

Tschirky 2004

Heinrich Tschirky: Unruhen und Volksaufstände in der Grafschaft Werdenberg, in: Historisch-Heimatkundliche Vereinigung des Bezirks Werdenberg (Hrsg.), Werdenberger Jahrbuch, Bd. 18, Buchs 2004.

Tschudi 1853

Valentin Tschudi: Die Chronik von Valentin Tschudi (mitgetheilt von J. J. Blumer), in: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hrsg.), Archiv für Schweizerische Geschichte, Neunter Band, Zürich 1853, digital abrufbar unter: www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=szg-001: 1853:9::347#347. [Stand: 14.06.2022].

Vischer 1952

Eduard Vischer: Von der glarnerischen Nüchternheit Untersuchungen über die Formelemente der glarnerischen Landsgemeinde, in: Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, 55. Heft, Historischer Verein des Kantons Glarus (Hrsg.), Glarus 1952, S. 46-78, digital abrufbar unter www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001: 1952:55#65. [Stand: 14.06.2022].

Jakob Winteler: Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus 1517-1798, Diss. Zürich 1923.

Winteler 1954 I

Jakob Winteler: Geschichte des Landes Glarus, Bd. I: Von den Anfängen bis 1638, Glarus 1954. Winteler 1954 II

Jakob Winteler: Geschichte des Landes Glarus, Bd. II: Von 1638 bis zur Gegenwart, Glarus 1954.

Andreas Würgler: Werdenberger Landhandel, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 03.10.2013, digital abrufbar unter: https:// hls-dhs-dss.ch/de/articles/026886/2013-10-03/ [Stand: 14.06.2022].